

Dublin-III-Workshop am 06.06.2015 Würzburg

Impulsreferate:

RA Klaus Wallizcek, Minden

RAin Berenice Böhlo, Berlin

RA Peter Fahlbusch, Hannover

Moderation:

RA Rolf Stahmann, Berlin

Vorbemerkung:

Dieses Stichwort-Skript ist eine Kurz-Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Workshops vom 06.06.2015. Das Skript erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit aller Probleme im Zusammenhang mit dem Dublin-System. Dies kann es auch nicht, da viele Fragen ungeklärt sind und die teilweise unklare Rechtslage fast täglich neue Entscheidungen produziert.

Wenn Gerichtsentscheidungen ohne Fundstelle angegeben sind, sind sie nicht öffentlich zugänglich. In der "Dublin-Liste" veröffentlichte Entscheidungen können nachträglich nach Aufnahme in der Dublin-Liste nicht abgerufen werden.

Neu: Bordermonitoring hat nun eine Recherche-Seite ins Leben gerufen, die sich im Aufbau befindet: <http://recherche.bordermonitoring.eu/>

Die Aufnahme in die Dublin-Liste erfolgt bei RA Dominik Bender, Frankfurt/Main mit Hinweis auf nachhaltige Tätigkeit im Dublin-Bereich, ggf. mit Empfehlung: [dublinliste \(at\) googlegmail.com](mailto:dublinliste@googlegmail.com)

Rechtsgrundlagen:

- Dublin-Verordnung:
 - Dublin III-VO 604/2013/EU
 - Dublin III-DVO 118/2014/EU
 - Dublin II-VO 343/2003/EG (bis 31.12.2013)
 - Dublin II-DVO 1560/2003/EG (bis 31.12.2013)

- EURODAC-VO:
 - Eurodac-VO 2725/2000/EG (bis 20.07.2015)
 - Eurodac-VO 604/2013/EU (ab 21.07.2015)

- Aufnahmerichtlinie:
 - RL 2003/9/EG (bis 20.07.2015)
 - RL 2013/33/EU (ab 21.07.2015)

- Verfahrensrichtlinie:
 - RL 2005/85/EG (bis 20.07.2015)
 - RL 2013/32/EU (ab 21.07.2015)

- Qualifikationsrichtlinie:
 - RL 2011/95/EU (spätestens seit 21.12.2013)

- Asylverfahrensgesetz

- Aufenthaltsgesetz

Literatur:

- Wenzl, Die Dublin III-Verordnung, BAMF, Entscheiderbrief 9/2013, S. 2
- Bender/Bethke, "Dublin III", Eilrechtsschutz und das Comeback der Drittstaatenregelung, Asylmagazin 2013, 358

- Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, 3.Aufl., Kommentar, 2014 (aktuell nicht lieferbar)
- Frenz, EU-Recht gegen Flüchtlingselend - Einordnung und Folgerungen aus Lampedusa, ZAR 2014, S. 1 ff.
- Lübbe, Prinzipien der Zuordnung von Flüchtlingsverantwortung und Individualrechtsschutz im Dublin-System, ZAR 2015, S. 125 ff.
- Lübbe, "Systemische Mängel" in Dublin-Verfahren, ZAR 2014, S. 105 ff.
- Marx, Änderungen im Dublin-Verfahren nach der Dublin III-Verordnung, ZAR 2014, 5
- von Pollern, Weltweite Entwicklung der Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen 2009 - 2013, ZAR 2013, 420
- Pelzer, Das EuGH-Urteil vom 21.12.2011 zur »Dublin-II-Verordnung«: Keine Überstellungen bei Grundrechtsverletzungen aufgrund systemischer Mängel, Asylmagazin 2012, 102-108
- Stahmann, Dublin III: Überstellungshaft derzeit nicht zulässig, ANA-ZAR 2014, 1
- Thym, Zulässigkeit von Dublin-Überstellungen nach Italien, ZAR 2013, 331
- Tilmann/Schott, Dublin III-Verordnung, Stand 01.05.2015, <http://www.tilmann-schott-mehrings.de>

Inhaltsverzeichnis:

A. Dublin

I. Vermeidung Dublin

II. Verfahrensrecht

1. Informationsanspruch
2. persönliches Gespräch
3. zuständiger Mitgliedstaat
4. Selbsteintritt
5. (Wieder-)Aufnahmeersuchen
6. Überstellungsfristen

7. subjektives Recht

III. zielstaatsbezogene Fragen

1. systemische Mängel

2. länderspezifische Besonderheiten

IV. Gerichtsverfahren

V. Erfolgreiches Dublin-Verfahren und nun?

B. Sichere Drittstaaten (§ 26a)

I. Alternativen zum erneuten Asylantrag

II. Anerkannte

III. subsidiär Geschützte

C. Haft etc.

A. Dublin (§ 27a AsylVfG)

I. Vermeidung Dublin

1. Dublin beginnt, wenn in irgendeinem MS ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde (Art. 1 Dublin III-VO). Antrag: Art. 20 Abs. 2 Dublin III-VO.

- kein Asylantrag, wenn nur nationaler oder humanitärer Schutz begehrt wird (zB in Deutschland §§ 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG)

- Antrag bei ABH auf Erteilung § 25 Abs. 3 AufenthG iVm § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG

- kommt insbesondere in Betracht, wenn ausschließlich "nationale" krankheitsbedingte Abschiebungsverbote geltend gemacht werden (zB med. Behandlungsdefizite im Herkunftsstaat) und im anderen MS noch kein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde,

- kommt nicht in Betracht bei Syrern (Bürgerkriegsgefahr), weil diese "internationale Abschiebungsverbote" geltend machen (vgl. BVerwG, Urt. v. 03.03.2006, 1 B 126.05, www.bverwg.de)

- Prüfungsmöglichkeiten, ob Antrag auf internationalen Schutz im anderen MS gestellt wurde:

- Befragung Mdt.

Achtung: Abgabe von Fingerabdrücken bedeutet nicht automatisch, dass Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde!

- Auskunft BaMF gemäß Art. 29 Eurodac-VO 2013:

Beispiele für EURODAC-Treffer:

IT₁.... Asylantrag in Italien

IT₂.... Unerlaubte Einreise und kein Asylantrag in Italien

IT₃.... Unerlaubter Aufenthalt in Italien und kein Asylantrag (Aufgriffsfall)

- evtl. auch ermittelbar durch Akteneinsicht bei Bundespolizei (in Aufgriffsfällen an der deutschen Grenze).

2. Rücknahme Asylantrag bis zur positiven Entscheidung über das Aufnahmegesuch möglich mit Folge, dass Dublin nicht anwendbar ist, (EuGH, Urt. v. 03.05.2012, C-620/10, curia).

Unklare Rechtslage, wenn der Antrag auf internationalen Schutz im zuständigen MS zurückgenommen wird. Bsp. Antrag in Ungarn gestellt, in Deutschland nicht. Beseitigt Rücknahme des Antrags in Ungarn (zB durch Bevollmächtigten) Dublin?

II. Verfahrensrecht

1. Informationsanspruch

- Recht auf Information gem. Art. 4 Dublin III-VO, schriftlich mit Merkblatt gem. Anhang X Dublin III-DVO.

VG Arnsberg, Beschl. v. 20.10.2014, 12 L 968/14

VG Arnsberg, Beschl. v. 03.04.2014, 11 L 235/14

VG Minden, Beschl. v. 21.01.2015, 3 L 944/14

2. persönliches Gespräch

Im persönlichen Gespräch sollten Gründe für einen Zuständigkeitswechsel vorgetragen werden, zB familiäre Beziehungen, systemische Mängel, erlittene Menschenrechtsverletzungen. Ein persönliches Gespräch von nur 10 Minuten oder weniger ist rechtswidrig

VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 13.05.2015, 5 L 827/15

VG Minden, Beschl. v. 21.01.2015, 3 L 944/14.A

3. zuständiger Mitgliedstaat (Art. 7 ff.)

- Rangfolge der Art. 7 ff. Dublin III-VO ist einzuhalten.

- Problem: Anwendbarkeit von Art. 7, wenn Minderjährigkeit bei Asylgesuch, Volljährigkeit bei Asylantrag. Ist BÜMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) ein behördliches Protokoll iSv Art. 20 Abs. 2 Dublin III-VO? Das ist bislang nicht obergerichtlich entschieden. Frage für Vorabentscheidungsersuchen: Erfüllt die BÜMA die Voraussetzungen eines behördlichen Protokolls iSv Art. 20 Abs. 2 Dublin III-VO? Bejahend VG Düsseldorf, Urt. v. 03.01.2014, 25 K 8828/13.A.

- Problem: Rangfolge bei systemischen Mängeln im ersten MS, Art. 3 Abs. 2, 2.UA Dublin III-VO. Siehe dazu:

EuGH, Urt. v. 14.11.2013, C-4/11 ("Puid"), curia:

"Wenn den Mitgliedstaaten nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Bedingungen für die Aufnahme von

Asylbewerbern in dem ursprünglich nach den Kriterien des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, als zuständig bestimmten Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der betreffende Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt zu werden, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist, ist der den zuständigen Mitgliedstaat bestimmende Mitgliedstaat verpflichtet, den Asylbewerber nicht an den ursprünglich als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen und – vorbehaltlich der Wahrnehmung der Befugnis, den Antrag selbst zu prüfen – **die Prüfung der Kriterien des genannten Kapitels fortzuführen**, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat nach einem dieser Kriterien oder andernfalls nach Art. 13 der Verordnung als zuständig bestimmt werden kann. Hingegen hat in einer solchen Situation die Unmöglichkeit der Überstellung eines Asylbewerbers an den ursprünglich als zuständig bestimmten Mitgliedstaat als solche nicht zur Folge, dass der den zuständigen Mitgliedstaat bestimmende Mitgliedstaat verpflichtet ist, den Asylantrag auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung Nr. 343/2003 selbst zu prüfen."

Mit "fortzuführen" könnte gemeint sein, dass in der Rangfolge des Art. 7 ff. das Zuständigkeitsverfahren fortzuführen ist und ggf. nach dieser Rangfolge kein MS zuständig ist. Wäre das so, kann Art. 3 Abs. 2 UA 3 Dublin III-VO eingreifen.

Bsp.: Flüchtling kommt über GR (illegale Einreise - Art. 13 Abs. 1) und Ungarn (illegale Einreise, Asylantrag und Aufenthalt unter 5 Monate - vgl. Art. 13 Abs. 2) nach Deutschland. In der Rangfolge nach Art. 13 Abs.1 gibt es keine ungarische Zuständigkeit mehr. Folge: Deutschland wäre gemäß Art. 3 Abs. 2 UA 3 Dublin III-VO zuständig.

4. Selbsteintritt

Art. 17 Dublin III-VO regelt den möglichen Selbsteintritt des Bundesamts. Antrag ist gem. Auffassung BaMF nicht erforderlich, aber sinnvoll. Geprüft wird der Selbsteintritt nicht mehr in der Zentrale in Nürnberg, sondern in den Außenstellen.

Er kommt insbesondere in Betracht bei:

- Art. 6 GG-Fälle, die nicht von Art. 7 ff. erfasst werden

- Reiseunfähigkeit

Problem: Wer ist zuständig? Grds. BaMF bis zum Tag der Überstellung, ABH am Tag der Überstellung. BaMF prüft selbst nicht, sondern lässt schaltet ABH in Amtshilfe ein. Praxishinweis: schlüssiges Attest vorlegen und der ABH untersagen, selbst prüfen. Evtl. gibt das BaMF keinen Amtshilfefauftrag, sodass die Überstellung ohne Reisefähigkeitsprüfung erfolgen würde.

Zu Anforderungen an Atteste siehe BVerwG, Urt. v. 11.09.2007 (ANA 2008, 6 – Dok. 819a = InfAuslR 2008, 142); Heinhold, Rechtswidrige Anforderungen des BAMF an die Darlegung von PTBS, ANA-ZAR, 2013, S. 13 (Heft 2) mit Hinweis auf die konkreten Atteste, die dem BVerwG vorlagen (Dok. 1812a und 1812b)

Rechtsmittel:

- wenn Reiseunfähigkeit bekannt, ist Überstellung nicht möglich (§ 34 a AsylVfG),

- unmittelbar vor der Überstellung § 123 VwGO gg. ABH.

- Abschiebungsbeobachtung in Frankfurt/Main?

- vulnerable Gruppen bei problematischen MS (Bulgarien, Ungarn)

- Syrer

- Willkürverbot
 - insbesondere wegen Selbsteintritt in gleichgelagerten Fällen (Art. 3 GG; Art. 20 GrRCh)

 - bislang nicht wegen nur geringen Überstellungsquoten in bestimmte Länder

 - bei fehlendem Datentransfer gem. Art. 32 Dublin III-VO als Verstoß gg. Anspruch auf "fairer Verfahren"

- Anspruch auf Selbsteintritt?

Rspr.: Grds. nein, aber

- bei Ermessensreduzierung (VG Frankfurt/Main, Beschl. v. 08.07.2009, 7 K 4376/07.F.A.)

- bei Ermessensausfall (Filzwieser/Sprung, Art. 17: nur bei Grundrechtsrelevanz, zB aus Art. 6 GG)

Hinweis: Es ist sinnvoll, bei Gründen für einen Selbsteintritt alles vor der Entscheidung des BaMF vorzutragen. Im Falle einer bereits erfolgten Entscheidung des BaMF und nachträglichem Vortrag zum Selbsteintritt sollte die ABH informiert werden, damit die evtl. von einer Überstellung - zumindest vorübergehend - absieht. Evtl. bemüht sich die ABH selbst um Selbsteintritt, da sie "näher" am Antragsteller ist.

5. (Wieder-)Aufnahmeersuchen an den MS

a. mangelhafte Ersuchen

Ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmeersuchen kann wg. Verletzung des Anspruchs auf

- faires Verfahren
- "gute Verwaltung" (Art. 41 GrRCh)

zB rechtswidrig sein, wenn

- der Reiseweg nicht zutreffend angegeben wird,
- Beweismittel für die Zuständigkeit eines anderen MS verschwiegen werden,
- ein zwischenzeitliches Verlassen des Hoheitsgebiets der MS (Art. 19 Dublin III-VO) nicht mitgeteilt wird,
- das Alter nicht zutreffend angegeben wird,
- das Datum der Antragsstellung oder des Eurodac-Treffers unzutreffend angegeben wird.

Siehe dazu auch die DA-AVS des BaMF (abzurufen bei www.dav-auslaender-und-asylrecht.de oder www.proasyl.de) und VG Frankfurt/Main, Beschl. v. 22.04.2015, 8 L 1288/15.F.

Hinweis: Wenn Zustimmung vom unzuständigen Mitgliedstaat erteilt wurde, können die Asylbehörden unter Hinweis auf den zutreffenden Sachverhalt um Überprüfung der Zustimmung gebeten werden. In Einzelfällen kann das erfolgversprechend sein.

b. Ersuchensfristen

(1) drei Monate ab Antragstellung (Art. 21 Abs. 1 S. 1, Art. 23 Abs. 2 S. 2 Dublin III-VO)

Problem: Unklarer Zeitpunkt der Antragstellung

In der Praxis erhalten Schutzsuchende bei erstem Behördenkontakt und Asylgesuch eine BÜMA mit Verpflichtung zur Vorsprache bei einer Aufnahmeeinrichtung. Dort wird erst Wochen später die persönliche Vorsprache bei der Außenstelle des Bundesamtes zugelassen. Erst dann wird der förmliche Asylantrag entgegengenommen. Dieses Antragsdatum wird dann zur Grundlage der Fristberechnung genommen. Folge: Die Ersuchensfrist läuft erheblich später an.

Argumente hinsichtlich Verfahrensfehler:

- BÜMA wird dem BaMF in Kopie zugesendet, also Antrag mit dortigem Eingang der BÜMA
- Rspr. BÜMA ist behördliches Protokoll iSv Art. 20 Abs.2 Dublin III-VO (so VG Düsseldorf, Urt. v. 03.01.2014, 25 K 8828/13.A)
- h.M. geht aber von förmlicher Antragstellung beim BaMF aus
- Behandlung der Schutzsuchenden als Asylbewerber in der Aufnahmeeinrichtung bis zur formellen Antragstellung (faktisch AsylbLG, Residenzpflicht, Arbeitsverbot, etc.)
- ab 20.07.2015 siehe Art. 6 Abs. 1 Verfahrensrichtlinie: Registrierung spätestens sechs Tage nach Asylgesuch.

Hinweis:

- Akteneinsicht in alle Akten nehmen, d.h. auch in die "Vorakte" des BaMF, in der die BÜMA und evtl. eingehende Unterlagen der BPol eingheftet werden, siehe dazu DV AVS, abrufbar bei www.dav-auslaender-und-asylrecht.de oder www.proasyl.de,
- Einsicht ins MARIS?
- Akteneinsicht in Aufgriffsakten des BPol nehmen, falls vorhanden,
- ggf. Akteneinsicht in die Ausländerakte nehmen.

Siehe zum Transferlistenverfahren beim BaMF bei Aufgriffsfällen: Michael Ton, ANA-ZAR (Dok. 2298 und 2299).

VG Düsseldorf, Beschl. v. 03.01.2014, 25 K 8828/13 zur verspäteten Antragstellung („nicht unverzüglich“).

(2) zwei Monate ab Eurodac-Treffer (Art. 21 Abs. 1 S. 2, Art. 23 Abs. 2 S. 1 Dublin III-VO)

Problem: Frist läuft ab "Erhalt der Treffermeldung". BaMF hat also den Fristlauf selbst in der Hand, wenn nicht anderweitig ein Treffer dem BaMF bekannt wird (zB durch BPol).

Argumente dagegen:

- Eurodac-Treffer steht auch der Bundesrepublik sofort zur Verfügung, wenn er im europaweiten System eingetragen ist,
- es kommt nicht darauf an, wann der einzelne Beamte den Treffer abrufen, sondern wann der Treffer dem BaMF als Behörde zur Verfügung steht.

6. Überstellungsfristen

(1) Grds. Sechs Monate ab (Wieder-)Aufnahmeerklärung des zuständigen MS (ggf. auch fiktiv durch Schweigen).

(2) Beginn der sechs-monatigen Überstellungsfrist (Art. 29) bei zulässigem (keinem verspäteten - dazu VG Potsdam, Urt. v. 25.02.2015, 6 K 1400/14.A, juris) aber erfolglosem Eilantrag? Es gibt drei Auffassungen:

- erfolgloser Eilantrag ändert an Fristlauf nichts, dh Frist läuft ab - ggf. auch fingierter - Zustimmung des zuständigen MS ab (VG Potsdam, Urt. v. 25.02.2015, 6 K 1554/14.A, juris, st. Rspr.; VG Magdeburg, Beschl. v. 24.06.2014, 9 B 56/14, juris (allerdings noch zu Dublin II))

- Frist ist gehemmt, d.h. läuft ab negativem Eilantrag weiter
- Frist beginnt erneut

(3) Verfassungsgerichtlicher Eilbeschluss hemmt oder unterbricht die Frist nicht, siehe dazu BVerfG, Beschl. v. 30.04.2015, 2 BvR 746/15, www.bverfg.de:

"3. Die danach gebotene Abwägung führt zum Erlass der einstweiligen Anordnung. Den Beschwerdeführern, die jedenfalls überwiegend einer im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR <GK>, Tarakhel v. Schweiz, Urteil vom 4. November 2014, Nr. 29217/12, NVwZ 2015, S. 127) besonders schutzbedürftigen Gruppe angehören, droht durch den Vollzug der Abschiebung ein schwerer und nicht ohne weiteres wiedergutzumachender Nachteil. Demgegenüber wiegen etwaige Nachteile infolge eines vorübergehend verlängerten Aufenthalts der Beschwerdeführer in Deutschland weniger schwer, auch wenn es zu einem Ablauf der Überstellungsfrist nach der VO 604/2013 (Dublin III-Verordnung) kommen sollte."

(4) Fristverlängerung auf 18 Monate bei "Untertauchen"

- Kirchenasyl gilt grds. weiterhin nicht als Untertauchen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:
 - "offenes" Kirchenasyl, d.h. Mitteilung der Anschrift an das BaMF durch die Kirche
 - Darlegung der Kirchenasylgründe, um dem BaMF Möglichkeit zum Selbsteintritt zu geben
 - Exkurs: offenes Kirchenasyl rechtfertigt keine Überstellungshaft
- Untertauchen liegt nicht notwendigerweise vor bei Krankenhausaufenthalt

- kein „Untertauchen“ bei erstem unangekündigten Überstellungsversuch, wenn Antragssteller nicht angetroffen, weil

- freiwillige Ausreisemöglichkeit muss bestehen

vgl. dazu: VGH BW, Urt. v. 27.08.2014, A 11 S 1285/14, juris = ANA-ZAR Dok. 2166

- keine Verpflichtung sich durchgehend in der Unterkunft aufzuhalten (Arg. aus § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 3 AufenthG)

(4) Mitteilungspflicht gem. Art. 9 Dublin III-DVO: Keine Fristverlängerung, wenn dies nicht dem zust. MS rechtzeitig vor Ablauf der ursprünglichen Frist (innerhalb der Sechs.Monats-Frist) mitgeteilt wurde.

7. subjektives Recht betreffend die Einhaltung der Verfahrensvorschriften

EuGH, Urt. v. 10.12.2013, C-394/12 ("Abdullahi"), curia:

"Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ist dahin auszulegen, dass in einem Fall, in dem ein Mitgliedstaat der Aufnahme eines Asylbewerbers nach Maßgabe des in Art. 10 Abs. 1 der Verordnung niedergelegten Kriteriums zugestimmt hat, d. h. als der Mitgliedstaat der ersten Einreise des Asylbewerbers in das Gebiet der Europäischen Union, der Asylbewerber der Heranziehung dieses Kriteriums nur damit entgegnetreten kann, dass er systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat geltend macht, die ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt zu werden."

Folge von "Abdullahi": Zuständigkeitsmängel können nicht gerügt werden, wenn der ersuchte Staat Aufnahmebereitschaft erklärt. Die Richtigkeit der h.M., sich auf "Abdullahi" zu berufen, ist zweifelhaft, weil:

- die Entscheidung möglicherweise eine Einzelfallentscheidung ist. Obwohl die Klägerin über Griechenland und Ungarn nach Österreich eingereist sein will, spricht der EuGH von Ungarn als MS "der ersten Einreise" (Rn. 60). Evtl. geht der EuGH in der Entscheidung davon aus, dass die Klägerin gar nicht in Griechenland war.
- die Entscheidung eine Zustimmung des MS voraussetzt. Ob eine fingierte Zustimmung durch Schweigen ausreicht, ist zweifelhaft, insbesondere wenn das Ersuchen unvollständig oder unwahr ist.
- die Entscheidung zu Dublin II und nicht zu Dublin III ergangen ist.

Neu: a.A. auch Lübke, ZAR 2015, S. 125 ff.: Zuständigkeitsübergang nach Fristablauf kann gerügt werden, sofern nicht Antragsteller den Fristablauf rechtsmißbräuchlich herbeiführen.

Fraglich ist, ob Abdullahi auch für andere Verfahrensfehler gilt?

- Fristversäumnisse ändern die Zuständigkeit des MS. Deswegen wird überwiegend Abdullahi angewendet
- fehlende Information gemäß Art. 4 Dublin III-VO?
- fehlendes Gespräch gemäß Art. 5 Dublin III-VO?

Jedenfalls dann sind Verfahrensfehler rügefähig, wenn sie gegen das Willkürverbot verstoßen, insbesondere Mißbrauchscharakter haben (Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Art. 27, K5, K7).

Neu: Die Frage nach dem subjektiven Recht und der Überprüfbarkeit von Zuständigkeits- und Verfahrensfehler wurde erneut dem EuGH vorgelegt. Aus dem Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag vom 12.02.2015 (Abl. EU v. 27.4.2015, C-138/36, Az. des EuGH C-63/15 „Mehrdad Ghezelbash“):

Vorlagefragen:

1. Wie weit reicht Art. 27 der Verordnung Nr. 604/2013 (1), gegebenenfalls in Verbindung mit dem 19. Erwägungsgrund dieser Verordnung?

Hat ein Asylbewerber in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem der Ausländer erst nach Stattgabe des Gesuchs um Anerkennung der Zuständigkeit für ein Asylverfahren mit diesem Gesuch konfrontiert wird und Beweise vorlegt, die zu dem Ergebnis führen können, dass nicht der ersuchte Mitgliedstaat, sondern der ersuchende Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist, und der ersuchende Mitgliedstaat diese Unterlagen anschließend weder prüft noch dem ersuchten Mitgliedstaat vorlegt, nach diesem Artikel das Recht, einen (wirksamen) Rechtsbehelf gegen die Anwendung der in Kapitel III der Verordnung Nr. 604/2013 genannten Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Staates einzulegen?

2. Für den Fall, dass sich der Ausländer sowohl nach der Verordnung Nr. 604/2013 als auch nach der Verordnung Nr. 343/ 2003 (2) grundsätzlich nicht auf die fehlerhafte Anwendung der Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats berufen kann, wenn der ersuchte Mitgliedstaat einem Übernahmegesuch stattgegeben hat: Ist die Auffassung des Beklagten zutreffend, eine Ausnahme von diesem Grundsatz sei nur in familiären Situationen im Sinne von Art. 7 der Verordnung Nr. 604/2013 möglich, oder sind auch andere besondere Tatsachen und Umstände denkbar, aufgrund deren sich der Ausländer auf die fehlerhafte Anwendung der Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats berufen kann?

3. Sofern die Antwort auf Frage 2 dahin lautet, dass neben familiären Situationen auch andere Umstände dazu führen können, dass sich der Ausländer auf die fehlerhafte Anwendung der Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats berufen kann: Können die in Rn. 12* der vorliegenden Entscheidung beschriebenen Tatsachen und Umstände solche besonderen Tatsachen und Umstände darstellen?

* liegt aktuell leider nur in holländisch vor: NL hatte F verschwiegen, dass der ASt das Gebiet der Mitgliedstaaten nach dem Aufenthalt in F für mehr als drei Monate verlassen hat, F hatte der Wiederaufnahme zugestimmt.

Die Vorlagefragen weisen zutreffend auf den Wortlaut der Dublin III-VO hin: Gemäß Art. 27 Abs.1 Dublin III-VO hat ein Antragsteller das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen eine Überstellungsentscheidung in Form einer auf Sach- und Rechtsfrage gerichteten Überprüfung durch ein Gericht. Erwägungsgrund 19: wirksamer Rechtsbehelf gegen diese Entscheidungen umfasst sowohl die Prüfung der Anwendung dieser Verordnung als auch die Rechts- und Sachlage im Zielstaat.

Unklar: Die Vorlage bezieht sich auf die Zuständigkeitskriterien in Kapitel III der Dublin II-VO. Die Aufnahmezeiten sind in Kapitel V geregelt, insbesondere auch das Entfallen der Wiederaufnahmeverpflichtung bei Verlassen des Gebiets der MS für mehr als drei Monate (Art. 19 Dublin III-VO).

III. zielstaatsbezogene Fragen

1. systemische Mängel (Grundsätze) und Art. 3 EMRK

Bislang geht die Rechtsprechung davon aus, dass lediglich „systemische Mängel“ im Asylsystem des Zielstaats mit einhergehender Verletzung des Art. 3 EMRK (oder Art. 4 GrRCh) zu einem Verbot der Überstellung nach dort führen. So auch Art. 3 Abs. 2 S. 2 Dublin III-VO:

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.

Die Rechtsprechung versteht solche systemische Mängel regelmäßig als „Komplettversagen“ des Asylsystems („griechische Verhältnisse“), vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.04.2014, 10 B 17.14, www.bverwg.de.

Anders aber:

- UK Supreme Court (UKSC, Urt. v. 19.02.2014, 2012/1336, ANA 2014, 20, Dok. 2060): drohende Art. 3 EMRK-Verletzung ist ausreichend

- Schweizer BVerwG, Urt. v. 18.2.2012 – IVD-6664/2011 – bordermonitoring.eu: bereits erfolgte Art. 3 EMRK-Verletzung macht Rückkehr in MS unzumutbar

- Lübbe, "Systemische Mängel" in Dublin-Verfahren, ZAR 2014, S. 105 ff.: einzelne systemische, d.h. nicht zufällige Mängel reichen aus

- EGMR, Urt. v. 04.11.2014, 29217/12 ("Tarakhel"), Asylmagazin: drohende Art. 3 EMRK-Verletzung ist ausreichend, systemische Mängel werden nicht gefordert

- VG Berlin, Beschl. v. 15.01.2015, VG 23 L 899/14.A, juris: Gefahr der gemäß Art. 6 GrRCh unrechtmäßigen Inhaftierung ist ausreichend

Wenn es nur auf Art. § 4 GrRCh bzw. Art. 3 EMRK ankommt, kann evtl. die QRL als Argumentationshilfe herangezogen werden, z.B. Art. 4 Abs. 4 QRL: Wer bereits Opfer

einer Menschenrechtsverletzung wurde, dem ist es nicht zumutbar in den MS zurückzukehren. Evtl. können auch die Grds. zur inländischen Fluchtalternative herangezogen werden.

2. länderspezifische Besonderheiten:

Nachfolgend einige aktuelle Besonderheiten (systemische Mängel) zu einzelnen MS (Stand Frühjahr 2015).

Übersichten bei:

- Asylmagazin
- ecoi.net
- asylineurope.org
- bordermonitoring.eu
- Dublinliste
- Pro Asyl
- "Wallizcek-Listen" (ANA-ZAR)

Österreich:

- aktuell überlastetes System

Bulgarien:

- Obdachlosigkeit
 - Übergriffe durch Neonazis
 - Polizeihaft
- siehe Bericht Pro Asyl vom April 2015: Flüchtlinge in Bulgarien: Mißhandelt, erniedrigt, schutzlos

siehe auch zu Haftbedingungen in bulgarischen Gefängnissen: EGMR, Urt. v. 27.01.2015, 36925/10 u.a., "Neshkov u.a. ./ Bulgarien, hudoc

Niederlande:

erfolglose Asylsuchende erhalten keine Leistungen mehr, auch wenn sie nicht abgeschoben werden können, siehe Stellungnahme ECSR 90/2013 im Verfahren CEC ./ Netherlands, VG Braunschweig, Beschl. v. 10.04.2015, 5 B 122/15

Belgien:

- erfolglose Asylsuchende erhalten keine Leistungen mehr; ähnlich Niederlande

Spanien:

- Inhaftierung, insbesondere nach Grenzübertritt

siehe dazu JRS, Immigration Detention in Spain, Report 2013

- Obdachlosigkeit

Zypern:

- lange Haft

- mangelhafte Aufnahmebedingungen

siehe Future Worlds Center Report on the Asylum Procedure in Cyprus - 2012

Italien:

- monatelang keine Registrierung, dann Obdachlosigkeit und mangelnde Versorgung

siehe u.a. noch BVerfG, "Maßgabe"-Beschl. v. 17.09.2014, 2 BvR 732/14
nun aber BVerfG, Beschl. v. 17.04.2015, 2 BvR 602/15, Asylmagazin
und BVerfG, Beschl. v. 30.04.2015, 2 BvR 746/15, www.bverfg.de

- Obdachlosigkeit nach positiver Entscheidung

siehe EGMR, Beschl. v. 24.10.2014, Nr. 68784/14: keine Überstellung vor Erlangung
einer Einzelfallgarantie auf Unterbringung (alleinerziehende Frau mit vier Kindern)

Frankreich:

- monatelang keine Registrierung, ähnlich wie Italien

Malta:

- lange Haft

Polen:

- mangelnde ärztliche Versorgung (Infos können von SPI bezogen werden)
- Haft
- Obdachlosigkeit nach positiver Entscheidung

Norwegen/Schweden:

- Verstoß gegen das Refoulementverbot bei Konvertiten

Slowakei:

- keine Dolmetscher

siehe dazu VGH Kassel, Beschl. v. 18.05.2015, 4 A 803/15

Rumänien:

- insgesamt "griechische Verhältnisse" (dazu Rede von Schmidt bei der CSU (Dok. 2252), dazu VG Köln, Beschl. v. 31.03.2015, 20 L 211/15.A)

IV. Gerichtsverfahren**1. Wiedereinsetzung bei Versäumung der Rechtsmittelfristen**

Klage- und Antragsfrist fallen in Dublin-Verfahren auseinander: Antragsfrist eine Woche, Klagefrist zwei Wochen. Praktisch ist es wenig sinnvoll, getrennte Rechtsmittel zu unterschiedlichen Zeitpunkten einzulegen. § 80 Abs. 5 S. 2 VwGO läßt das aber zu.

Achtung: Die Rechtsbehelfsbelehrung in den Bescheiden weist die einwöchige Antragsfrist am Ende - inzwischen in Fettdruck - aus. Mitunter wird die Antragsfrist versäumt. Dazu ist zu beachten:

- Für die Zustellung in Gemeinschaftsunterkünften gilt nicht § 10 AsylVfG, sondern das allgemeine Zustellungsrecht. Der Postbeamte muss vor Ersatzzustellung zunächst versuchen, den Bescheid persönlich zuzustellen. Tut er dieses nicht, ist der Zustellungsmangel erst mit Kenntnis des Bescheides zugestellt (§ 3 VwZG iVm §§ 177 ff. ZPO). In der Praxis werden Bescheid in den GU häufig beim Hausmeister/Pförtner etc. abgegeben, ohne dass versucht wird, den Antragsteller aufzusuchen. Gleichwohl wird die Übergabe an den Hausmeister etc. auf dem Briefumschlag als Zustelldatum vermerkt. Rechtlich zugestellt ist aber evtl. erst später.

- Im Übrigen kann die Wiedereinsetzung mit einer unübersichtlichen Rechtsbehelfsbelehrung (VG Freiburg, Beschl. v. 27.03.2014, A 3 K 4494/14) oder falschen Übersetzung (VG Darmstadt, Beschl. v. 20.10.2014, 4 L 1579/14.DA.A) begründet werden.

In Zweifelsfällen ist unbedingt Akteneinsicht zu nehmen und die Zustellungsurkunde zu prüfen. Ist in der Zustellungsurkunde vermerkt, dass der Beamte versucht hat, das Schriftstück persönlich zu übergeben, wird man den Antragsteller fragen müssen, ob bekannt ist, dass Zusteller hin und wieder tatsächlich Zustellungsversuche unternehmen.

2. Voraussetzungen § 34a ("Feststehen" der Abschiebung)

(1) 2014 hatte das Bundesverfassungsgericht in mehreren Italien-Beschlüssen Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, weil in Italien keine systemischen Mängel vorlägen. Es wurde aber die Maßgabe an das Bundesamt ausgesprochen, vor der Vollstreckung individuelle Unterbringungsgarantien für besonders schutzbedürftige Antragsteller (Familien mit Kleinkindern) vorzulegen.

Aktuell sehen sich die italienischen Behörden außerstande, solche Erklärungen vorzulegen. Folglich hat das BVerfG in zwei Entscheidungen in 2015 Überstellung nach Italien gestoppt:

BVerfG, Beschl. v. 17.04.2015, 2 BvR 602/15, Asylmagazin

BVerfG, Beschl. v. 30.04.2015, 2 BvR 746/15, www.bverfg.de

(2) Die Abschiebung steht nicht fest, wenn der zuständige MS nicht über nachgeborene Kinder informiert wird.

(3) Umstritten ist, ob die Abschiebungsanordnung mit Unionsrecht vereinbar ist, denn die Dublin III-VO sieht eine freiwillige Rückkehrmöglichkeit vor.

Dazu VGH BW, 02.07.2014, A 11 S 1196/14: Anordnung ist r.m., es muss aber die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise gegeben werden. Teilweise findet sich dies jetzt in der Begründung des Bescheides wieder.

V. Erfolgreiches Dublin-Verfahren und nun?

1. Zweitantragsproblematik

(1) § 71 a AsylVfG setzt voraus, dass ein Erstverfahren zum Zeitpunkt der Antragstellung im Zweitstaat bestandskräftig negativ abgeschlossen ist. Bei Eurodac-Treffern 2 und 3 stellt sich die Frage also regelmäßig nicht, da dann kein Erstantrag im anderen MS gestellt wurde. Der im Bundesgebiet gestellte Antrag ist dann Erstantrag.

Beweislast für abgeschlossenes Verfahren liegt beim BaMF, Flüchtling hat aber Mitwirkungspflicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.06.2014, 10 C 7.13, www.bverwg.de). BaMF nutzt Formblätter, die aber nicht verbindlich sind. Es empfiehlt sich dringend, ggf. neue Asylgründe vorzutragen, insbesondere, wenn der Zeitpunkt des Abschlusses des ersten Asylverfahrens im anderen MS nicht bekannt ist oder unbekannt ist, ob das Verfahren überhaupt abgeschlossen ist. Beachte: Drei-Monats-Frist in § 71 AsylVfG!!!

Ist ein Erstverfahren im anderen MS rechtskräftig abgeschlossen, so ist § 71 a AsylVfG anzuwenden. Ggf. gibt es die Möglichkeit, den bestandskräftigen negativen Abschluss noch abzuwenden, wenn Rechtsbehelfsfristen im MS noch nicht abgelaufen sind. Es ist deswegen evtl. sinnvoll, sich für den Antragsteller im MS, in dem er einen Asylantrag gestellt hat, mit Vollmacht zu melden.

(2) BaMF geht in der Praxis regelmäßig davon aus, dass in der Weiterwanderung eine Antragsrücknahme liegt mit der Folge, dass § 71 a AsylVfG anwendbar ist. Die Dublin-Bescheide werden in Zweitbescheide umgedeutet. Folge: "Vorverfolgung" kann nicht mehr Geltend gemacht werden, der Antragsteller kann in der Praxis nur noch bei Nachfluchtgründen die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen bekommen oder wenn er eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit glaubhaft macht. Konsequenz ist, dass weiterwanderende Flüchtlinge in der Praxis aus dem Flüchtlingsschutz fallen. Zur Umdeutung aber nun:

OVG NRW, Beschl. v. 20.05.2015, 11 A 78/15.A, Dublin-Liste:

- Umdeutung im Einzelfall nach vollständiger Sachaufklärung zur Frage einer Sachentscheidung im ursprünglich zuständigen MS nicht unzulässig (unter Hinweis auf BVerwG, Beschl. v. 18.02.2015, 1 B 2.15, juris)
- Anfechtungsklage bleibt zulässig, Verpflichtungsklage nicht erforderlich

VGH BW, Urt. v. 29.04.2015, A 11 S 121/15, Asylmagazin:

- Umdeutung nicht zulässig
- Ausreise aus zuständigem MS führt nicht zur Anwendung des § 71a AsylVfG, wenn Anspruch auf formlose Wiedereröffnung bzw. Fortführung des Verfahrens gem. Art. 18 Abs. 2 UA2 Dublin III-VO
- Anfechtungsklage bleibt zulässig, Verpflichtungsklage nicht erforderlich

2. gewonnener Eilantrag, verlorene Klage

Grds. beginnt die Überstellungsfrist nach Rechtskraft der Hauptsachentscheidung neu. Zur tatsächlichen Abschiebungen gibt es aber wenig Erfahrungswerte wegen der langen Prozeßdauer.

B. Sichere Drittstaaten innerhalb der EU (§ 26a AsylVfG)

I. Alternativen zum erneuten Asylantrag

- mit Daueraufenthaltserlaubnis kann versucht werden, einen AT ohne Visumverfahren - gemäß § 38 a AufenthG zu erhalten. Problem: Vorrangprüfung
- bei Hochqualifizierten oder Spezialisten kommt die Arbeitnehmerzuwanderung Gemäß §§ 18 ff. in Betracht, im Falle der "Blue Card" ohne Visumverfahren

- insbesondere bei jungen Flüchtlingen ist an §§ 16, 17 AufenthG zu denken

II. Flüchtlinge mit Flüchtlingsanerkennung im sicheren Drittstaat

Dublin III nicht anwendbar (h.M., aber str.). Die Beweislast für bereits erfolgte Anerkennung liegt beim BaMF (so BVerwG, Beschl. v. 18.02.2015, 1 B 2.15, juris).

1. erneuter Asylantrag

BVerwG, Urt. v. 17.06.2014, 10 C 7.13, www.bverwg.de:

- Bindung der Bundesrepublik an die Anerkennungsentscheidung, d.h. Verbot der Abschiebung in den Herkunftsstaat,
- zweite Flüchtlingsanerkennung, zweiter int. subsidiärer Schutz unzulässig
- nationaler Schutz in Bezug auf Herkunftsstaat unzulässig
- kein Anspruch auf AT

Folge: Asylantrag ist unzulässig

Aber: Prüfung, ob nationales Abschiebungsverbot (§§ 60 Abs. 5 oder 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG) in Bezug auf den sicheren Drittstaat?

Grds. kann bei fehlender technischer Überstellungsmöglichkeit in den sicheren Drittstaat gleichwohl kein AT erteilt werden, solange die freiwillige Ausreise in den sicheren Drittstaat möglich und zumutbar ist. Sowohl §§ 25 Abs. 3 und 5 AufenthG scheiden dann aus. Mit der Feststellung des Abschiebungsverbots in Bezug auf den sicheren Drittstaat entfällt die Zumutbarkeit und ein AT gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG ist zu erteilen. Ggf. geht nach dem Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge die Verantwortung dann - spätestens nach zwei Jahren - über und der

Antragsteller kann die AE gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG und den Konventionspass erhalten.

VGH Kassel, Beschl. v. 11.08.2014, 10 A 2348/13 Z.A., juris: BaMF ist verpflichtet, Abschiebungsverbote in Bezug auf sicheren Drittstaat zu prüfen und ggf. festzustellen.

Unklar ist, ob das explizit beantragt werden muss oder im "erneuten Asylantrag" bereits mitenthaltend ist:

Das BVerwG hat bereits entschieden, dass es im Hinblick auf ein Schutzgesuch auf int. Schutz nicht darauf ankommt, in welchem Umfang oder wo der Antragsteller es anbringt. Zuständig ist stets das BaMF (BVerwG, Urt. v. 03.03.2006, 1 B 126/05, juris). Dies gilt aber nicht in Bezug auf nationale Abschiebungsverbote. Die Entscheidung gibt daher für die Antwort nichts her.

§ 31 Abs. 3 AsylVfG ist nicht anwendbar, eine sonstige Regelung, die eine "automatische" Prüfung von nationalem Schutz in Bezug auf den sicheren Drittstaat enthält, ist im AsylVfG nicht ersichtlich.

Es empfiehlt sich, bis zur Klärung dieser Frage ausdrücklich nationalen Schutz in Bezug auf den sicheren Drittstaat zu beantragen.

2. Abschiebungsanordnung

a. Anordnung oder Androhung?

Auch in § 27a-Fällen wird die Abschiebung bislang angeordnet. Aber: Zuletzt hat das BaMF verschiedentlich keine Abschiebungsanordnung, sondern eine Abschiebungsandrohung mit Ausreisefristsetzung erlassen. Die Klage hat dann aufschiebende Wirkung (§ 75, 38 Abs. 1 AsylVfG). Unklar ist, ob das zulässig ist. Dafür spricht:

- milderes Mittel (so auch BaMF)
- freiwillige Ausreisemöglichkeit aus der Rückführungsrichtlinie

Aber: VG Berlin, Urt. v. 04.06.2015, VG 23 K 906.14 A, juris: Abschiebungsandrohung unzulässig (Berufung zugelassen)

b. Feststehen der Möglichkeit der Abschiebung

(1) Aufnahmeverpflichtung des zuständigen MS?

Unklar ist, woraus sich eine Rückübernahmeverpflichtung ergibt:

(a) Rückübernahmeabkommen:

Zu beachten sind evtl. Fristen aus Rückführungsabkommen, zB Jahresfrist in deutsch-bulgarischem Rücknahmeabkommen.

Es gibt aber eher kein subjektives Recht auf Einhaltung der Fristen, da die Abkommen anders als die Dublin III-VO keinen Verordnungscharkater haben.

(b) wenn kein Rückübernahmeabkommen existiert: Art. 6 Rückführungsrichtlinie? "GEAS" (= Gemeinsames Europäisches Asylsystem)? Schengenrecht?

(2) Unzumutbarkeit der Rückkehr, wenn Art. 3 EMRK-Verletzung droht. Unklar: Ist Art. 6 Abs. 4 Rückführungsrichtlinie - zumindest analog - anwendbar?

(3) inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse, zB Reiseunfähigkeit, Art. 6 GG

(4) tatsächliche Abschiebung geplant?

Streitig, ob eine Abschiebungstermin schon feststehen muss. Teilweise wird der Verweis auf die zuständigen Behörden im MS als ausreichend angesehen, teilweise nicht.

III. Flüchtlinge mit internationalem subsidiären Schutz im sicheren Drittstaat

1. erneuter Asylantrag

In diesem Fall wurde der Erstantrag abgelehnt. Ein erneuter Asylantrag ist als Folgeantrag zulässig. Das BVerwG hat sich in der Entscheidung vom 17.06.2014 nicht mit dieser Fallkonstellation befasst!

In Betracht kommt eine Besserstellung insbesondere bei

- Palästinensern, die den Schutz der UNRWA unverschuldet verlassen mussten (vgl. EuGH, Urt. v. 19.12.2012, C-364/11 ("El Kott"))
- Syrern bei sich stetig ändernden Verhältnissen in Syrien
- allen Antragstellern mit neuen Gründen (§ 71 AsylVfG beachten!)

2. Abschiebungsanordnung

wie II.

C. Überstellungshaft u.a.

I. Dublin-Haft:

1. Allgemeines

Dublin II enthielt keine Regelungen zu Haftgrund und/oder Haftdauer, so dass Haft sich nach nationalem Recht (insbes. §§ 57 Abs. 3, 62 AufenthG, § 14 Abs. 3 AsylVfG) maß

(zusammenfassend zur Dublin II-Haft Fahlbusch, Asylmagazin 2010, 289 ff. und Bethäuser, InfAusIR 2013, 165 ff.).

Anders jetzt Dublin III: Art. 28 sowie Erwägungsgrund Nr. 20 (Stahmann, ANA-ZAR 2014, 1f).

Zur Anwendbarkeit Dublin II bzw Dublin III in Übergangsfällen, Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Dublin III vgl. BGH, Beschl. v. 17.9.2014, V ZB 111/14 (Dublin III ist anwendbar, wenn entweder Asylantrag oder Auf- bzw. Wiederaufnahmeersuch nach dem 1.1.2014 gestellt wurde).

2. (Dublin-)Haft am Ende?! Ein paar Zahlen...

a. Zentrale Entscheidung zur Dublin-Haft BGH v. 26.6.2014, V ZB 31/14, juris (=www.bgh.bund.de) Achtung: berichtigter Leitsatz!

- **§ 62 III 1 Nr. 5 AufenthG** entspricht nicht den Anforderungen von **Art. 2 Buchstabe n** Dublin III (gesetzliche Festlegung der „Fluchtgefahr“); daher keine Haft zur Sicherstellung von Überstellungsverfahren wg. Fluchtgefahr bzw. Entziehungsabsicht, aber: **§ 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 3 AufenthG sollen anwendbar sein** (Voraussetzungen dieser Haftgründe muss man dann immer prüfen, exemplarisch LG Halle, B. b. 17.11.2014, 1 T 91/14

- Nr. 2: Wohnsitzwechsel?

- wurde **Ausreisefrist** gesetzt (vgl. LG Bonn, B. v. 20.8.2014, 4 T 260/14)?

- wurde über Inhaftierungsmöglichkeit bei nicht mitgeteiltem Wohnsitzwechsel **belehrt** (BGH, B. v. 19.6.2013, V ZB 96/12)?

- Nr. 3: Bei angekündigtem Abschiebungstermin nicht angetroffen?

- bei offenem **Kirchenasyl** keine Notwendigkeit der Inhaftierung (vgl. AG Miersbach, Beschl. v. 22.7.2014, XIV 31/14 B und Beschl. v. 1.10.2014, XIV 108/14 B).

-ACHTUNG: Zusätzlich erforderlich ist **erhebliche** Fluchtgefahr!!!, Art 28 Abs. 2 Dublin III-VO – dies wird bislang kaum beachtet

- **Haftgrund Nr. 1?** nicht anwendbar: BGH, Beschl. v. 22.10.2014, V ZB 124/14 (ebenso schon vorher LG Dresden, Beschl. v. 28.1.2014, 2 T 43/14 und LG Traunstein, Beschl. v. 4.3.2014, 4 T 794/14).

- **Achtung: Referentenentwurf** §§ 2 Abs. 15 iVm Abs. 14 NeubestG >>> BT-Drs 18/4097; eine gute kurze Zusammenfassung und Kritik bringen die Stellungnahmen der Sachverständigen Habbe -18 (4) 269 H- und Beichel-Benedetti -18 (4) 269 D.

b. Haftgerichte müssen komplette „Dublin-Prüfung“ machen“, so zB.

- Dublin-Bescheid ordnungsgemäß (an Betroffenen) **zugestellt**? LG Dortmund, Beschl. v. 17.8.2005, 9 T 544/05
- **Überstellungsfrist** abgelaufen? Wird nicht unterbrochen/gehemmt, wenn Eilantrag beim VG gestellt wurde (LG Halle, Beschl. v. 12.8.2014, 1 T 61/14; AG Hannover, Beschl. v. 4.12.2014, 43 XIV 69/14 B)
- **Verlängerung Überstellungsfrist** bei Untertauchen – Mitteilung an zuständigen Mitgliedstaat erfolgt? (vgl zB VG Augsburg, Beschl. v. 8.10.2014, Au 7 K 14.30121; VG Münster, Beschl. v. 25.6.2014, 9 L 465/14.A)

- Erfolgsaussichten eines **Eilantrags** nach § 34a Abs. 2 AsylVfG (vgl. LG München, Beschl. v. 31.7.2013, 13 T 16164/13- zu Ungarn; BGH, Beschl. v. 25.2.10, V ZB 172/09, zu Griechenland) und wie lang ein solches Eilverfahren dauert (BGH, Beschl. v. 3.2.11, V ZB 12/10)

- **Freiwillige Ausreise:** Haft unzulässig , wenn Betroffener in den Dublin III-Zielstaat ausreisen wollte, in das er jetzt überstellt werden soll/würde (LG Stade, Beschl. v. 20.12.12, 9 T 138/12-; BGH, Beschl. v. 17.6.10, V ZB 13/10; AG Frankfurt/M, Beschl. v. 6.11.2014, 934 XIV 1711/14 zu Spanien; AG Frankfurt/M, Beschl. v. 1.10.2014, 934 XIV 1553/14 zu Belgien)

c. Weitere Hinweise zur Haft:

Zu allen aufgeführten von Art. 28 Abs. 2 Dublin III genannten Punkten (insbes. auch zur Frage milderer Mittel wie Kautions, Meldeauflage etc., vgl. Art. 8 Abs. 4 Aufnahme-RL 2013/33/EU) müssen sich **hinreichende auf den konkreten Fall zugeschnittene Ausführungen im Haftantrag** finden, andernfalls die Haft rechtswidrig ist:

- BGH v. 31.1.13 –V ZB 20/12-: konkrete Angaben notwendig, ob/wann in den zuständigen Dublin-Staat zurückgeschoben werden kann

- BGH v. 4.7.13 –V ZB 75/12-: Angaben erforderlich, in welchen konkreten Dublin-Staat zurückgeschoben werden soll

- BGH, B. V. 15.1.2015 -V ZB 165/13-: In welcher Reihenfolge wird bei den in Betracht kommenden Staaten nachgefragt?

- BGH v. 6.12.12 –V ZB 118/12-: Ausführungen notwendig, ob ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmeverfahren betrieben werden soll, da nur so Gericht Haftantrag prüfen kann
- BGH v. 12.7.13 –V ZB 224/12-: Leerformeln oder Textbausteine genügen nicht

d. Art. 28 Abs. 4 DU-III: Unterbringung - Verweis auf Art. 9-11 AufnRL

- Aufnahme-RL ist erst zum 20.7.2015 umzusetzen, Art. 31 Abs. 1 Aufnahme-RL (m.A. im Dublin-Recht bereits zum 1.1.14 anwendbar, Erwägungsgrund 11)
- Bei Anwendbarkeit: u.a. Schriftliche Information in eigener Sprache über Gründe für Haft, Anfechtungsmöglichkeiten und unentgeltliche Rechtsberatung für „Arme“ ohne Prüfung der Erfolgsaussicht, Art. 9 Abs.4 Aufnahme-RL
- Art. 10 Abs. 1 Aufnahme-RL: **Haft** darf grds. nur in **speziellen Einrichtungen ohne Strafgefangene** erfolgen, vgl. EuGH, Urt. v. 17.7.2014, C 473/13 und BGH, Beschl. v. 25.7.2014, V ZB 137/14 und **soweit möglich getrennt von gewöhnlichen“ Abschiebungsgefangenen vollstreckt werden.**

FAZIT: „Rechtslage immer zumindest zweifelhaft“, dh Aussetzung der Vollziehung, vgl. BGH, Beschl. v. 21.1.2010, V ZB 14/10

3. Gebühren/VKH und Rechtsanwalt-Beiordnung:

- Dublin-Haft immer total schwierig, dh **Höchstgebühr** +, LG München I, Beschl. v. 30.4.2015, 13 T 18345/14
- **VKH und Anwaltsbeiordnung:** Wenn Betroffener mittellos, ist ihm VKH und dann auch bei „einfachem Sachverhalt“ immer ein Rechtsanwalt beizuordnen, § 78 Abs. 2

FamFG (BGH, Beschl. v. 28.2.2013, V ZB 138/12); unterbleibt Rechtsanwalt-Beordnung ist Haft rechtswidrig, BGH, Beschl. v. 12.9.2013, V ZB 121/12

4. Kosten der Überstellung, Art. 30 Abs. 3 DU-III

- werden nicht den Betroffenen auferlegt
- Dazu zählen auch Haftkosten?
- VG Berlin, Urt. v. 20.4.2015, VG 15 K 326.13; Regelung gilt nicht für „alte Dublin II-Fälle“, str.

-**Wichtig:** Bei Haftkosten immer beachten, dass Haftentscheidungen nicht der materiellen Rechtskraft unterliegen:

- BVerwG, Urt. v. 16.10.2012, 10 C 6.12 (Arbeitgeber; WÜK)
- BVerwG, Urt. v. 10.12.2014, 1 C 11/14 (Betroffener; mangelhafter Haftantrag)
- BVerwG, Urt. v. 14.6.2005 -1 C 15.04- (Inhaftierung eines Minderjährigen).

Folge: Rechtmäßigkeit der Haft immer prüfen (Achtung: neue Rspr des BGH im Anschluss an EuGH v. 10.9.2013, C-383/13 PPU, BGH, Beschl. v. 18.7.2014, V ZB 80/13 und Beschl. v. 12.3.2015, V ZB 187/14: nicht jeder Verfahrensfehler macht Haft rechtswidrig; fraglich, Verfassungsbeschwerde ist beim BVerfG anhängig!)

Hinweis: Wenn Haft rechtswidrig ist dürfen mA nach auch keine an die Haft anknüpfenden Folgekosten verlangt werden (Fahrtkosten zur JVA oder von der JVA zur Botschaft oder zum Flughafen), ebenso VGH Hessen v. 25.3.15, 5 A 45/14. Z; A.A. OVG Lüneburg, Urt. v. 23.3.2009, 11 LA 490/07.

II. Noch ein paar sonstige Hinweise zur „normalen“ AHaft:

1: „Normale“ Rückführungshaft (zB für schon andernorts Anerkannte...) läuft mA nach wie Dublin-Haft.

-Grund: -Art. 15 Abs. 1 a iVm Art. 3 Nr. 7 RüFü-RL (Problem „Fluchtgefahr“; muss mA genauso wie bei Dublin III-Haft gelöst werden, dh ggw grds. unzulässig...; ebenso LG Hildesheim, Beschl. v. 3.6.2015, 5 T 112/15; LG Wiesbaden, Beschluss v. 27.2.2015, 4 T 19/15 sowie LG Traunstein, Beschl. v. 3.7.2015, 4 T 2271/15; a.A. LG Hannover, Beschl. v. 30.4.2015, 8 T 16/15; LG Stuttgart, Beschl. v. 16.2.2015, 19 T 43/15; LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 18.2.2015, 18 T 522/15 jedenfalls bzgl. Nr. 1)

- **NeubestG** bringt insofern auch im „normalen“ Rückführungshaftrecht Änderungen!!!

2: Schadensersatz bei rechtswidriger Haft

- Tagessatzhöhe (StrEG?)

- Aufrechnung mit Gegenforderung auf Erstattung Kosten Abschiebung? OLG Magdeburg v. 27.12.11, 10 W 14/11) unzulässig! (ebenso für Strafhaft BGH, Beschl. v. 1.10.2009, III ZR 18/09)

III: drei Hinweise zu Strafverfahren

1. Einreise Flüchtlinge aus/über Griechenland

BVerfG, Beschl. v. 8.12.2014, 2 BvR 450/11 sowie BGH, Ur. v. 26.2.2015, 4 StR 233/14: Problematisch, ob Flüchtlinge sich bei Reise über „nicht mehr uneingeschränkt sichere Drittstaaten“ wie Griechenland auf Art. 16a Abs.1 GG berufen können (was für Schlepper zur Folge hätte, dass diese mangels rechtswidriger Haupttat straflos blieben) oder ob auch bei Einreisen über Griechenland der Flüchtling sich „nur“ auf Art. 31 GFK berufen kann, der nach herrschender Lesart in D als persönlicher Strafausschließungsgrund angesehen wird und damit der Schleuser trotzdem belangt werden kann (BVerfG hat das Problem nicht diskutiert; BGH will verurteilen und „löst“ über Art. 31 GFK)

2. Löst Dublin-Abschiebung eine Sperrwirkung aus? § 95 Abs. 2 Nr. 1?

3. Kirchenasyl? AG Freising, Urt. v. 12.5.2015, 6 Cs 308 Js 22671/14: kein strafbares Verhalten nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG